

## Gewerbeanmeldung

### Was ist anzumelden?

Die Aufnahme, Veränderung oder Erweiterung eines (stehenden) Gewerbes müssen Sie der zuständigen Stelle anzeigen. Diese Verpflichtung gilt auch für den Betrieb einer Zweigniederlassung.

### Was ist ein Gewerbe?

Gewerbe ist jede auf Gewinnerzielung gerichtete, auf Dauer angelegte, auf eigenem Namen und eigene Rechnung rechtlich erlaubte und nicht sozial unwerte Tätigkeit im wirtschaftlichen Bereich.

Kein Gewerbe hingegen sind insbesondere die Urproduktion (z. B. Land- und Forstwirtschaft), höhere Berufsarten (z. B. Künstler, Journalist, Architekt), persönliche Dienstleistungen höherer Art (z. B. Rechtsanwalt, Notar), die Verwaltung eigenen Vermögens sowie verbotene und sozial unwerte Tätigkeiten (z. B. unerlaubtes Glücksspiel, Prostitution).

### Warum ist ein Gewerbe anzumelden?

Die Anzeige des Gewerbes ist notwendig, um die Gewerbeausübung zu überwachen und um der Behörde einen Überblick über die in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Betriebe zu verschaffen.

### Wer muss das Gewerbe anzeigen?

Bei Einzelgewerben ist der Einzelgewerbetreibende, bei Personengesellschaften (z. B. OHG, GbR) die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter und bei Kapitalgesellschaften (z. B. UG, GmbH, AG) der gesetzliche Vertreter zur Anzeige verpflichtet.

### Hinweise:

Es gibt gewerbliche Tätigkeiten, welche erlaubnispflichtig und/oder Überwachungsbedürftig sind. Hierfür gelten besondere Vorschriften. [LINK]

Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig darüber zu informieren, welche Voraussetzungen Sie für die Aufnahme eines Gewerbes in den genannten Gewerbebereichen erfüllen müssen. Informationen zu den Formalitäten einer Unternehmensgründung erhalten Sie im Internet ([http://www.schweinfurtserver.de/Links-fuer-Existenzgruenderinnen\\_1210\\_0\\_0.html](http://www.schweinfurtserver.de/Links-fuer-Existenzgruenderinnen_1210_0_0.html)).

Mitarbeiter

- Frau Schmittknecht
- Frau Tirok

Zugehörigkeit zu den Sachgebieten

Amt für öffentliche Ordnung und Umweltfragen - Sachgebiet Ordnungs- und Gewerbesesen

Kontakt

Adresse:

Stadt Schweinfurt

Amt für öffentliche Ordnung und Umweltfragen

Gewerbeamt

Markt 1

97421 Schweinfurt

Persönlich:

Verwaltungsgebäude Rathaus, Markt 1

Zimmer 316 (3. Obergeschoss)

Telefon:

09721/51-338

Telefax:

09721/51-720

Email:

[gewerbeamt@schweinfurt.de](mailto:gewerbeamt@schweinfurt.de)

Voraussetzungen

Für die Anmeldung des Gewerbes ist die Gewerbeanzeige (unten genanntes Formular) vollständig und gut lesbar ausgefüllt der Stadt Schweinfurt vorzulegen.

Verfahrensablauf

Sie können Ihr Gewerbe schriftlich oder persönlich anmelden. Dabei müssen Sie grundsätzlich das Formular „Gewerbe-Anmeldung (GewA1)“ verwenden. Dieses erhalten Sie im Bürgerservice der Stadt Schweinfurt, bei den Gewerbeämtern oder hier im Internet [Link: <http://www.schweinfurtserver.de/user/wirtschaft/Gewerbeanmeldung.pdf>].

Nach Eingang Ihrer Gewerbebeanmeldung erhalten Sie innerhalb von drei Werktagen die Bestätigung, den sogenannten Gewerbeschein, mit der Gebührenabrechnung per Post.

Ihre Gewerbeanzeige wird von uns automatisch an weitere Stellen wie z. B. das Finanzamt, die Handwerkskammer oder die Industrie- und Handelskammer, das Registergericht oder die Berufsgenossenschaft weitergeleitet.

Erforderliche Unterlagen

- Handelsregisterauszug (Genossenschaftsregisterauszug, Vereinsregisterauszug), wenn Ihre Firma im Handelsregister (Genossenschaftsregister, Vereinsregister) eingetragen ist
- gültige Aufenthaltserlaubnis mit Genehmigung zur Ausübung der Erwerbstätigkeit (selbständige Tätigkeit) ohne einschränkende Auflagen, sofern Sie nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der EU sind

Hinweis: In Einzelfällen sind darüber hinaus weitere Unterlagen oder Nachweise vorzulegen. Setzen Sie sich deshalb frühzeitig mit der zuständigen Stelle in Verbindung.

#### Frist

Die Gewerbebeanmeldung ist zum Zeitpunkt der Betriebsgründung vorzunehmen. Bei einer verspäteten Anmeldung müssen Sie mit einer Geldbuße rechnen.

#### Kosten

Die Gebühr für die Gewerbebeanmeldung beträgt 30,- €.

#### Rechtsgrundlagen

- § 14 Gewerbeordnung – GewO (Anzeigepflicht) [Link: [http://bundesrecht.juris.de/gewo/\\_14.html](http://bundesrecht.juris.de/gewo/_14.html)]
- § 15 Gewerbeordnung – GewO (Empfangsbescheinigung) [Link: [http://www.bundesrecht.juris.de/gewo/\\_15.html](http://www.bundesrecht.juris.de/gewo/_15.html)]

#### Formular

- Gewerbebeanmeldung (GewA1) [Link: <http://www.schweinfurtserver.de/user/wirtschaft/Gewerbebeanmeldung.pdf>]